

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1470001/001-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12474

Datum  
21. Juni 2011

Betrifft

Änderung des Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.06.2011

Ltg.-**932/St-11-2011**

R- u. V-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes wird berichtet:

### I. Allgemeiner Teil:

#### 1. Ist-Zustand:

Da Stiftungen gemäß § 2 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0, dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit sind, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, muss dafür Sorge getragen werden, dass diese „dauernd gewidmete Vermögen“ stets zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorhanden sind.

#### 1. Soll-Zustand:

Damit die Stiftungsbehörde ihre diesbezügliche Aufsichtstätigkeit leichter wahrnehmen kann, soll klar gestellt werden, welche Tätigkeiten einer Stiftung verwehrt sind. Es sollen jene Rechtsgeschäfte, mit denen die Gefahr einer Schmälerung des Stiftungsvermögens verbunden sein könnte, genehmigungspflichtig werden. Hierbei wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16, abgestellt, die sich bei der Beaufsichtigung der Gemeinden Niederösterreichs sehr bewährt haben. Bei den geplanten Änderungen des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Landesgesetz derzeit mit dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz – mit Ausnahme der Änderungen durch das

Budgetbegleitgesetz 12011, BGBl. I Nr. 111/201 – weitgehend identisch ist. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurde für Bundesstiftungen und Bundesfonds normiert, dass ab einem Vermögen von mehr als einer Million Euro beeidete Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer oder ein Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes die Rechnungsabschlüsse prüfen müssen. Sollte der Landtag eine Novelle des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes beschließen, würden für die Beaufsichtigung der Landesstiftungen detailliertere Regelungen gelten als für die Bundesstiftungen. Ähnliche Regelungen für Landesstiftungen und –fonds wie sie für Bundesstiftungen und –fonds durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt wurden, sollen nicht vorgesehen werden, da damit für die gemeinnützigen Landesstiftungen und –fonds wesentlich höhere Kosten verbunden wären.

Eine Einschränkung der derzeit zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeit einer Stiftung soll durch diese Novelle nicht erfolgen, sondern sollen die neuen Tatbestände lediglich klar stellen, welche Maßnahmen (auch nach dem NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0) mit dem Wesen einer Stiftung als durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke dienen, unvereinbar sind. Mit dieser Novelle soll somit im noch höheren Maße sicher gestellt werden, dass dem Stifterwillen auf unbestimmte Zeit Rechnung getragen wird.

Nicht zuletzt soll durch klarere Tatbestände größere Gewähr bestehen, dass Stiftungen nicht den Gemeinnützigkeitsstatus verlieren und somit Körperschaftssteuer zu entrichten haben.

2. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Zusammenschau mit Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG.

3. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskör-

perschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende Recht setzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Da die genehmigungspflichtigen Tatbestände erweitert werden sollen, ist mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand bei den Stiftungen als auch beim Land als Stiftungsbehörde zu rechnen.

Derzeit werden pro Kalenderjahr durchschnittlich zwanzig Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die neu geschaffenen

Genehmigungstatbestände werden voraussichtlich nicht sehr häufig zu

Genehmigungsverfahren führen, da

der Erwerb von unbeweglichem Stiftungsvermögen nur genehmigungspflichtig sein soll, wenn der ortsübliche Kaufpreis überschritten wird,

die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, nur genehmigungspflichtig sein soll, wenn sie mit den Erträgen der Stiftung nicht im Einklang steht,

die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächnisses oder einer Schenkung, die durch eine Bedingung oder eine Auflage beschwert sind, selten sind und

die Aufnahme von Darlehen nur dann zulässig sein soll, wenn nachgewiesen wird, dass die Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert ist.

Wenn demnach angenommen wird, dass die Genehmigungsverfahren um 50% mehr werden, ist zusätzlich mit zehn Genehmigungsverfahren pro Jahr zu rechnen.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

**I. Besonderer Teil:**

**Zu Artikel I:**

**Zu Z.1:**

**§12 Abs.1:**

Der Wortlaut dieser Bestimmung soll identisch sein mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0, jedoch soll nach dem Wort „Vermögen“ der Ausdruck „(Stammvermögen)“ zur Klarstellung eingefügt werden.

**§12 Abs.2:**

Derzeit ist lediglich geregelt, dass das Stammvermögen mündelsicher anzulegen, zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten ist. Es ist jedoch nicht normiert, was unter der Wortfolge „ordnungsgemäße Verwaltung“ zu verstehen ist. Es sollen daher – in Anlehnung an die NÖ Gemeindeordnung 1973 – die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit normiert werden.

**§ 12 Abs. 3:**

Mit dem Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen ist grundsätzlich ein wirtschaftliches Risiko verbunden. Es sollen daher nur jene wirtschaftlichen Unternehmungen errichtet werden dürfen, bei denen keine Wertminderung des Stammvermögens zu erwarten und daher der dauernde Bestand der Stiftung gewährleistet ist. So ist etwa die Anlage

des Stammvermögens in Liegenschaften zulässig und soll es daher auch zulässig sein, Grundstücke, Wohnungen, Häuser, etc. zu vermieten oder zu verpachten. Im Gegensatz dazu soll aber kein Unternehmen errichtet werden dürfen, bei dem das Risiko der Wertminderung des Stiftungsstammvermögens nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Es sollen aber weiterhin jene wirtschaftlichen Unternehmungen geführt werden dürfen, die etwa in eine Stiftung bei der Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt als Stammvermögen eingebracht werden.

Da die Anlage des Stammvermögens in wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder die Beteiligung an diesen keine mündelsichere Veranlagung ist, sollen diese ausdrücklich als unzulässig bezeichnet werden. Als eine Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gilt jedenfalls nicht der Erwerb von mündelsicheren Wertpapieren.

#### § 12 Abs. 4:

Da das Stammvermögen zu erhalten ist, soll Vorsorge getroffen werden, dass Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen, stets erhalten bzw. erneuert werden bzw. sollen die erforderlichen Mittel hierfür vorhanden sein. So sollen etwa Gebäude entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erhalten werden und die erforderlichen Mittel hierfür angespart werden müssen.

#### § 12 Abs. 5

Die Aufnahme von Darlehen oder der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sollen nicht verboten sein. Sie sollen aber nur zulässig sein, wenn Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert ist. Mit anderen Worten ausgedrückt, bedeutet das, dass es etwa unzulässig ist, Darlehen aufzunehmen, wenn möglicherweise Stammvermögen veräußert werden muss, um die Tilgungsraten samt Zinsen bezahlen zu können.

§ 12 Abs. 6:

Da eine Bürgschaft mit dem Wesen einer Stiftung, nämlich ein dauernd gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, nicht im Einklang steht, soll diese ausdrücklich unzulässig sein.

Zu Z. 2 (Überschrift des § 13)

Da der neue § 13 die Aufsicht über Stiftungen und nicht nur die Aufsicht über das Stiftungsvermögen zum Inhalt hat, soll die Überschrift dem entsprechend geändert werden.

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 1):

Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 soll identisch mit dem Wortlaut des § 12 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. 4700-0, sein.

Zu Z. 4 (Entfall von § 13 Abs. 2):

Im § 13 Abs. 4 (neu) sind unter anderem die Tatbestände des § 13 Abs. 2 (alt) normiert. § 13 Abs. 2 (alt) soll daher entfallen und sollen daher die Absätze des § 13 neue Bezeichnungen enthalten.

Zu Z. 5 (§ 13 Abs. 2 neu):

Da die Stiftungsbehörde die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen hat, muss sie auch in die Lage versetzt werden, die finanzielle Situation der Stiftung rechtzeitig umfassend beurteilen zu können. Sie soll daher auch über die Höhe jener Forderungen und Ansprüche, die gegenüber der Stiftung gestellt worden sind, zum Ende des Rechnungsjahres in Kenntnis gesetzt werden müssen, die mangels Anerkennung oder Befriedigung nicht in den Rechnungsabschluss Eingang gefunden haben.

**Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 3 neu):**

Um der Stiftungsbehörde eine umfassende Prüfung und Beaufsichtigung der Stiftung zu erleichtern, soll normiert werden, dass von der Stiftungsbehörde verlangte Auskünfte zu erteilen sind.

**Zu Z. 7**

**§ 13 Abs. 4 Z.1:**

Gemäß § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 bedarf die Änderung des Stammvermögens der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Um klar zu stellen, dass einerseits die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich ist und andererseits eine Genehmigung aber nur bei einer Änderung der Anlegungsart erforderlich ist, soll dies ausdrücklich normiert werden. Eine Genehmigung ist demnach nicht erforderlich, wenn etwa Finanzvermögen wieder in Finanzvermögen mündelsicher angelegt wird. Eine Genehmigung ist aber sehr wohl erforderlich, wenn etwa Finanzvermögen – etwa durch Baumaßnahmen – in unbewegliches Vermögen investiert wird.

**§ 13 Abs. 4 Z. 2:**

Die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen ist gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0, genehmigungspflichtig und soll es auch bleiben.

**§ 13 Abs. 4 Z. 3:**

Da die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Stammvermögens sicherzustellen hat, ist es zweckmäßig, dass auch der Erwerb von unbeweglichem Vermögen genehmigungspflichtig ist, um zu gewährleisten, dass diese Vermögenswerte nicht über dem ortsüblichem Wert gekauft werden.

**§ 13 Abs. 4 Z. 4:**

Die Aufnahme eines Darlehens soll genehmigungspflichtig sein, damit die Aufsichtsbehörde sicherstellen kann, dass die Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert sind.

**§ 13 Abs. 4 Z. 5:**

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, (z.B. durch einen Leasingvertrag) soll nur dann genehmigungspflichtig sein, wenn sie nicht mit den Erträgen im Einklang steht. Das bedeutet, dass eine Stiftung etwa für ein Leasing eines Fahrzeuges keine

Genehmigung braucht, wenn die Leasingraten aus den Erträgen der Stiftung finanziert werden können, ohne dass die Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke entsprechend der Stiftungssatzung beeinträchtigt ist.

§ 13 Abs. 4 Z. 6:

Da mit der Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie mit der Annahme eines Vermächtnisses oder Schenkung, die durch eine Bedingung oder Auflage beschwert sind, große finanzielle Risiken verbunden sein können, sollen diese Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig sein.

§ 13 Abs. 4 letzter Satz:

Da bestimmte Rechtsgeschäfte an die Genehmigung der Stiftungsbehörde gebunden sein sollen, soll auch normiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Zweckmäßigerweise soll die Genehmigung erteilt werden müssen, wenn das Rechtsgeschäft den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin gewährleistet ist sowie keine Wertminderung des Stammvermögens zu erwarten ist.

Zu Z. 8 (§ 30 Abs. 3):

Aufgrund obiger Änderungen soll das gegenständliche Gesetzeszitat richtig gestellt werden.

Zu Artikel II:

Um den Stiftungsorganen die Möglichkeit einzuräumen, die erforderlichen Vorbereitungshandlungen zu setzen, um die neuen gesetzlichen Bestimmungen



einhalten zu können, soll die Novelle mit einer Legisvakanz von einigen Monaten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. B o h u s l a v  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung